

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 68

Mittwoch, den 29. August

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.



## Inserate

werden mit 20000,00 M. die einspalt. Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 750,00 Mark monatlich bei der Expedition dieses Blattes sowie bei allen Postanstalten.

## Ämtlicher Teil.

Der Herr Regierungspräsident hat mir einen Erholungsurlaub für die Zeit vom 30. August bis 22. September 1923 erteilt und mit meiner Vertretung den 1. Kreisdeputierten, Fideikommißbesitzer von Oppensfeld—Reinfeld, beauftragt.

Belgard, den 27. August 1923.

Der Landrat.

## Mehlpreise.

Meine Bekanntmachung vom 25. d. Jz. wird dahin geändert, daß der Preis für Roggenmehl 85%iger Ausmahlung beträgt:

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner 225 000 Mark,  
b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter das Pfund 2 600 Mark.

Belgard, den 25. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Inanspruchnahme des Kreispolizeihundes.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß Anträge auf Entsendung des Kreispolizeihundes im Interesse des Geschädigten möglichst sogleich nach der Tat zu stellen sind, damit der Hund sofort, spätestens jedoch innerhalb 18 Stunden nach der Tat die Suchtätigkeit aufnehmen kann. Vor der Suchtätigkeit des Hundes darf der Tatort von Niemand betreten werden. Bei großer Hitze ist der Tatort, wenn er sich in einem geschlossenen Raum befindet, möglichst kühl zu halten (Fensterläden evtl. zu schließen).

Die Anträge auf Entsendung des Hundes sind während der Dienststunden an den Kreis Ausschuß in Belgard (Fernruf Nr. 87) und außerhalb der Dienststunden an den Landjägermeister Lemke—Belgard (Fernruf Nr. 244)

zu richten.

Belgard, den 25. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

## Betr. Erhöhung der Unterstützungen für Rentenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Die Unterstützung an Rentenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung wird rückwirkend ab 1. August d. Jz. in der Höhe gewährt, daß das Gesamtjahreseinkommen der Empfänger

von Invaliden- oder Altersrenten	7 560 000,— M.,
von Witwen- oder Witwerrenten.	6 804 000,— M.,
von Waisenrenten	3 780 000,— M.

erreicht.

Die Ueberweisung der Unterstützung für den Monat August wird in den nächsten Tagen erfolgen.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk Unterstützungsempfänger vorhanden sind, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 23. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreiswohlfahrtsamt.

## Kreisnotgeld.

Zur Behebung des augenblicklichen Mangels an Barmittel hat auch der Kreis Belgard auf Grund ministerieller Genehmigung Notgeld ausgegeben und zwar in Stücken zu einer Million Mark. Das im Vorjahre in Stücken zu 500 Mark hergestellte und damals nicht zur Ausgabe gelangte Notgeld ist jetzt überstempelt und zwar mit „Jetzt gültig für 1 Million Mark“. Es ist datiert vom 25. Oktober 1922 und trägt unter „Der Kreis Ausschuß des Kreises Belgard“ die Unterschriften: „Dr. Janzen, von Oppensfeld, Graf von Kleist Rebow“. Auf der Rückseite befindet sich eine Zeichnung des Kreis Hauses. Dies Notgeld wird von der Kreis-Kommunal- und Kreis Sparkasse eingelöst. Für die Sicherheit bürgt der Kreis mit seiner ganzen Steuerkraft. Das Ende der Laufzeit des Notgeldes wird öffentlich bekannt gemacht.

Belgard, den 28. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.



# Die Deutsche Volksanleihe

## Wertbeständige Anleihe des deutschen Reiches.

Die durch die Ungunst der außenpolitischen Lage der deutschen Währungs-Schädigung hat die Ausgabe eines besonderen wertficheren Reichspapieres — der Wertbeständigen Anleihe — erforderlich gemacht. Damit ist jedermann wertbeständig, vorteilhaft und sicher anzulegen.

Die Anleihe ist wertbeständig, denn sowohl die Verzinsung der Anleihe als auch die Rückzahlung des Kapitals erfolgt auf Basis des Dollarkurses.

Die Anleihe ist eine Volksanleihe, denn die kleinen Stücke ermöglichen allen Kreisen der Bevölkerung, ihre Ersparnisse durch Anlage in dieser Anleihe zu sichern.

Dem Charakter dieser Anleihe als Sparanleihe entspricht es insbesondere, daß die Zinsen der kleinen Stücke bei Fälligkeit der Anleihe insgesamt in Form eines Zuschlages von 70% zurückgezahlt werden.

Es steht zu erwarten, daß sich die kleinen Stücke infolge dieser Anleihe leicht im Verkehr einbürgern werden. Der Umsatz in dieser Anleihe wird aber namentlich dadurch erleichtert, daß sie von der Börsenumsatzsteuer befreit ist.

Wer also Einkünfte und Betriebsmittel in dieser Anleihe vorübergehend anlegt, braucht nicht zu befürchten, daß ihm beim Verkauf besondere Unkosten entstehen.

Aber auch als dauernde Kapitalanlage ist die Anleihe außerordentlich geeignet, nicht nur wegen ihrer Wertbeständigkeit, sondern auch wegen der Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Selbstzeichner.

Die Anlage ist ein sicheres Anlagepapier, denn Zinsen und Rückzahlung sind durch das Vermögen der gesamten deutschen Wirtschaft: Banken, Handel, Industrie, Landwirtschaft, sowie eines jeden wirtschaftlich tätigen Bürgers gesichert.

Die Zeichnung auf die Anleihe kann in Mark (100%) sowie in Dollarschabanweisungen (95%) erfolgen.

Die Anleihe besitzt demnach alle Eigenschaften, die ein erstklassiges Anlagepapier haben muß: vorzügliche Ausstattung und Sicherheit sowie leichte Begebarkeit von Hand zu Hand. Namentlich durch ihre Wertbeständigkeit und ihre Befreiung von der Erbschaftsteuer ist sie geeignet, den dem deutschen Volke innewohnenden Sparbetrieb wieder zu beleben.

Daß die Anleihe auch ein wichtiges Glied in der Kette der Maßnahmen zur Gesundung der Finanzen herbeizuführen, bedarf nicht der Erwähnung. Wer sie zeichnet, trägt auch dem großen Ganzen, indem er Bausteine zum Wiederaufbau heranträgt.

Der Reichstagspräsident Löbe	Deutscher Handwerks- und Gewerbebetriebsrat H. Plate Dr. Meusch	Verband der Handwerker Büsch, Dr. D.	Vereinigung der deutschen Arbeitgeber-Verbände (E. V.) Dr. Sorge Dr. Meißinger	Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossen- schaften (E. V.) Johannsen Gennes
Deutschnationale Volkspartei Dergt	Deutscher Städtetag Boeff, Oberbürgermeister	Deutscher Gewerkschafts- Verband Dr. Schick	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund Leipart	Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften Dr. Seelmann
Deutsche Volkspartei Dr. Scholz, Reichsminister a. D. M. d. R. W. R.	Reichsverband der deutschen Industrie Dr. Sorge Dr. Bücher	Deutscher Gewerkschafts- Verband Dr. Schick	Deutscher Gewerkschaftsbund Siegerwald W. Gutsche Otto Thiel Bernhard Otto	Deutscher Genossenschaftsverband (E. V.) Korthaus, M. d. R.
Deutsche Demokratische Partei Dr. Petersen	Hansa-Bund Dr. H. Fischer, M. d. R.	Deutscher Gewerkschafts- Verband Dr. Schick	Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände	Reichsverband Deutscher Konsumvereine (E. V.) Schlack, M. d. R.
Zentrum Marx, Senatpräsident	Zentralverband des deutschen Großhandels (E. V.) Dr. h. c. Kaveré, Geh. Kom- merzienrat Keinath, M. d. R.	Deutscher Gewerkschafts- Verband Dr. Schick	Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften Otto Thiel, M. d. R.	Zentralverband Deutscher Konsumvereine H. Kaufmann H. Wäpflin
Bereinigte Sozialdemokratische Partei Hermann Müller, Reichsminister a. D.	Reichsverband des deutschen Ein- und Ausuhrhandels Dr. Hugo, M. d. R.	Deutscher Gewerkschafts- Verband Dr. Schick	Allgem. Freier Angestelltenbund Süß Stähr	Reichsstädtebund
Bayerischer Bauernbund Eisenberger	Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels H. Grünfeld	Die Gewerkschaften des deutschen Handels Herrmann	Gewerkschaftsbund der Angestellten Dr. Combecher Borchardt	Verband der Deutsch. Landkreise Dr. Constantin, Landrat a. D.
Vorläufiger Reichswirtschaftsrat Dr. C. F. von Siemens Leipart	Zentralverband des deutschen Bank- u. Bankiergewerbes (E. V.) Dr. Rießer	Deutscher Gewerkschafts- Verband Dr. Schick	Deutscher Beamtenbund Flügel Kemmers	Bereinigte Deutsche Zeitungsverleger (E. V.) Dr. Krumpholtz, Kommerzienrat
Deutsch. Industrie- u. Handelstag Franz von Mendelssohn	Verband deutscher Privatbankiers (E. V.) Maron	Deutscher Gewerkschafts- Verband Dr. Schick	Reichsbund der höher. Beamten Dr. Scholz, Reichsminister a. D., M. d. R., Dr. Rathke	Reichsverband der deutschen Presse P. Baeder, M. d. R.
Deutscher Landwirtschaftsrat Dr. Brandes		Deutscher Gewerkschafts- Verband Dr. Schick		
Preuß. Hauptlandwirtschafts- kammer		Deutscher Gewerkschafts- Verband Dr. Schick		



### Nachtrag zur Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich  
Trichinenschau für die Stadt Polzin.

Aufgrund des § 14 Abs 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für	
a) Einhufer je Tier	1 311 000 M.
b) Kinder (ausschließlich Kälber) je Tier	1 093 000 "
c) Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier	656 000 "
d) Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier	437 000 "
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier	328 000 "
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw. je Tier	328 000 "
g) Ferkel, Ferkel, Lämmer je Tier	110 000 "

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221, Ziffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Röslin, den 22. August 1923.

Der Regierungspräsident.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 27. September 1923, vormittags 8 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10000 M., eines Geburtscheines und etwaige Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärtrat Dr. Schraepfer in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905, Stück 5, Seite 30, abgedruckt.

Köslin, den 8. August 1923.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Interessenten auf die Hufbeschlagprüfung besonders hinzuweisen.

Belgard, den 24. August 1923.

Der Landrat.

### Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich die strenge Durchführung meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 16. September 1921, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 76 von 1921, zur Pflicht.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 22. März 1921 — Tgb.-Nr. V 2472 — bei Totmeldungen von Personen, die im Besitze von Orden und Ehrenzeichen sein könnten, mir sofort Anzeige zu erstatten.

Auch bitte ich die Inhaber von Orden und Ehrenzeichen bezw. deren Hinterbliebenen in Kenntnis zu setzen, daß die auf Orden und Ehrenzeichen ruhende Rückgabepflicht dahin ergänzt worden ist, daß bezüglich aller Aus-

zeichnungen, die aus irgend einem Grunde nicht beigebracht werden können, gegenüber den Erben des Verlebenden ein Anspruch auf Ersatz des Wertes besteht.

Belgard, den 28. August 1923.

Der Landrat.

### Personliches.

Der Landjäger Stührberg ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat am 17. d. Mts. seinen Dienst wieder angetreten.

Belgard, den 24. August 1923.

Der Landrat.

Der Landjäger Anklam aus Volkow hat seinen Wohnsitz nach Ballenberg verlegt.

Belgard, den 24. August 1923.

Der Landrat.

Ich habe Veranlassung, die Orts- (Bau-) Polizeibehörden auf genaue Beachtung der Bau-Pol.-Verordnung fürs platte Land vom 1. 11. 1921 (abgedruckt im Amtsblatt der Preussischen Regierung 1921 Stück 49) und der hierzu ergangenen besonders mitgeteilten Ausführungsbestimmungen hinzuweisen.

Die von den Bauwüßigen dort eingereichten Bauerlaubnisanträge sind vor Erteilung der Bauerlaubnis von einem beamteten Hochbautechniker prüfen zu lassen. Zur Vornahme dieser Prüfungen und der evtl. notwendigen Abnahmen ist der Kreisbaumeister Kleedehn beauftragt worden.

Um den Bauwüßigen nicht unnötige Kosten zu verursachen und die Erteilung der Bauerlaubnis aus formellen Gründen nicht unnötiger Weise zu verzögern, sind die Bauwüßigen vor Weitergabe zwecks hauptpolizeilicher Prüfung von den Ortspolizeibehörden einer Vorprüfung zu unterziehen, wobei folgendes zu beachten ist:

1. die Bauvorlagen müssen in **doppelter** Ausfertigung eingereicht werden,
2. falls bei den betr. Bauten eiserne Träger verwendet werden sollen, ist eine statische Berechnung ebenfalls in doppelter Ausfertigung einzureichen,
3. die Richtigkeit des Lageplanes, der auf den Bauvorlagen nicht fehlen darf, ist vom zuständigen Gutbez. bzw. Gemeindevorsteher bezl. der Entfernungen der Gebäude von einander und bezl. der Bau- und Bedachungsarten derselben zu bescheinigen. Letztere müssen bei allen Gebäuden in dem Lageplan eingeschrieben sein,
4. aus dem Lageplan muß die genaue Hoflage des Bauherrn und Entfernung der Gebäude untereinander sowie die Entfernung von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden und von öffentlichen Wegen und Plätzen hervorgehen,
5. die Bauvorlagen müssen vom Bauherrn und dem mit der Ausführung betrauten Unternehmer (Planverfasser, Bauleiter) unterschrieben sein.

Die vom Kreisbaumeister vorgeschriebenen Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sind bezügl. rechtzeitiger Anmeldung von den Ortspolizeibehörden zu kontrollieren.

Vor Erteilung der Bauerlaubnis darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Wer diesem zuwiderhandelt, macht sich strafbar.

Im übrigen wird in Bauangelegenheiten jederzeit mündliche Auskunft auf dem Kreisbauamt erteilt.

Belgard, den 27. August 1923.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)



# Beilage zu Nr. 68 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## Kreistagsbeschlüsse.

Auf dem Kreistag am 14. d. Mts., der von dem Herrn Landrat geleitet wurde, waren 22 Abgeordnete anwesend. Die 18 Gegenstände der Tagesordnung wurden im einzelnen wie folgt erledigt:

Von dem Erlaß eines Nachtrages zur Ordnung für die Erhebung einer Wertzuwachssteuer für den Kreis Belgard wurde auf Vorschlag des Kreis Ausschusses zur Zeit abgesehen. Beschlossen wurde ein Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer auf die Erlaubung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, eine neue Vergnügungssteuerordnung, sowie je ein Nachtrag zur Jagd- und Hundesteuerordnung, eine Kreisfakung über Errichtung, Zusammenfassung und Tätigkeit der Kreis-Hebammenstelle und ein Nachtrag zur Satzung für die Kreis Sparkasse.

Die Aenderung der Schank-erlaubnissteuerordnung ist auf eine Schonung der Betriebe mit kleinem Anlage- und Betriebskapital und mit geringem Ertrage und auf eine schärfere Erfassung der Betriebe mit großem Anlage- und Betriebskapital und mit hohem Ertrage gerichtet.

Der Erlaß einer neuen Vergnügungssteuerordnung war mit Rücksicht auf die kürzlich ergangenen neuen Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer erforderlich.

Die Aenderung der Jagdsteuerordnung soll der Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens dienen. Die Aenderung der Hundesteuerordnung ist auf die außerordentliche Geldentwertung zurückzuführen. Um für die Zukunft eine fortwährende Beschlußfassung durch den Kreistag über die Höhe der Steuerfätze zu vermeiden, hat der Kreistag beschlossen, die Steuer gleitend zu gestalten. Als Jahressteuer soll erhoben werden:

für den 1. Hund	das 30 fache,
für den 2. Hund	das 45 fache und
für den 3. und jeden weiteren Hund	das 90 fache der

Gebühr für die Beförderung eines einfachen, bis zu 20 Gramm schweren Briefes im Fernverkehr. Für die Bemessung des halbjährlichen zu entrichtenden Steuerbetrages soll als Stichtag der jeweilige Halbjahreserste (das ist der 1. April und 1. Oktober jedes Jahres) gelten.

Die Kreisfakung über Errichtung, Zusammenfassung und Tätigkeit der Kreishebammenstelle des Landkreises Belgard mußte in Ausführung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 vom Kreistage erlassen werden. Durch die Satzung ist eine Kreishebammenstelle für das ganze Gebiet des Kreises Belgard mit dem Sitz in Belgard errichtet worden. Es wird hier davon abgesehen, auf Einzelheiten einzugehen, da die Satzung demnächst im Kreisblatt veröffentlicht werden wird.

Der Erlaß eines Nachtrages zur Satzung für die Kreis Sparkasse war erforderlich, um die Einführung sogenannter wertbeständiger Spareinlagen bei der Kasse zu ermöglichen. Die Einführung dieses Verfaltes hat der Herr Minister des Innern den öffentlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen kürzlich gestattet.

Der Kreis Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 schloß nach dem gedruckt vorliegenden Entwurf in Einnahme und Ausgabe ab mit 908 768 500 Mark. Infolge der inzwischen fortgeschrittenen ganz außerordentlichen Geldentwertung hielt der Kreis Ausschuß es für erforderlich, den genannten Betrag um 2 528 569 000 Mark, also auf insgesamt 3 437 377 500 Mark zu erhöhen. Der Kreistag stellte den Kreis Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vom Kreis Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen in der angegebenen Höhe fest und beschloß,

die Verteilung des durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabebedarfs in Höhe von 1200 Millionen Mark in der Weise vorzunehmen, daß belastet werden:

- die den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises im Rechnungsjahr 1921 überwiesenen Reichseinkommensteueranteile mit 100 vom Hundert,
- das Grundsteuerfoll nach dem Stande vom 1. Januar 1923 mit 1 485 000 vom Hundert,
- das Gewerbesteuerfoll in Klasse I nach dem Stande vom 1. Januar 1923 mit 148 500 vom Hundert, und
- das Soll der Gebäudesteuer sowie der Gewerbesteuer in den Klassen II, III und IV und der Betriebssteuer nach dem Stande vom 1. Januar 1923 mit 27 000 vom Hundert.

Bei der Beratung des Kreis Haushaltsplans nahm der Kreistag gleichzeitig davon Kenntnis, daß durch eine notwendig gewordene Reparatur der Raduebrücke bei Körlin, im Zuge der Provinzial-Chaussée Körlin-Jastrów, eine weitere, in dem Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgabe in Höhe von etwa 400 Millionen Mark und durch die Errichtung einer Kreis kommunalarztstelle im Nebenamt weitere Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan entstehen werden.

Die Gewährung von Landesdarlehen aus Reichsmitteln zu Wohnungsbauten wird jetzt im allgemeinen davon abhängig gemacht, daß die Gemeinden eine gemeindliche Wohnungsbauabgabe über den vom Reichstag beschlossenen Pflichtsatz von 9000 vom Hundert hinaus in Höhe von mindestens 20 000 vom Hundert des jährlichen Friedensnutzungswerts erheben. Der Kreistag sah sich mit Rücksicht hierauf genötigt, den innerhalb der ländlichen Ortschaften des Kreises zu erhebenden gemeindlichen Zuschlag zur Wohnungsbauabgabe mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab auf 20 000 vom Hundert des jährlichen Friedensnutzungswertes zu erhöhen.

An der Erhöhung des Aktienkapitals der Ueberländzentrale Belgard-Stolp beteiligt sich der Kreis mit 8 145 900 Mark. Die erforderlichen Mittel sollen durch Aufnahme einer Anleihe beschafft werden.

Die anderweitige Einstufung des Kreis Sparkassendirektors in die Befoldungsordnung beschloß der Kreistag einer Anregung des Herrn Regierungspräsidenten und dem Vorschlage des Kreis Ausschusses entsprechend; ebenso wurden die Einkommensverhältnisse der Chauffeewärter dem Vorschlage des Kreis Ausschusses entsprechend anderweit geregelt. Hervorzuheben ist hier, daß die Wärter, die über 20 Jahre im Dienst des Kreises stehen, vom 1. Juli d. Js. ab nach der 3. Gehaltsstufe der Befoldungsgruppe I der Staatsbeamten mit der früher beschlossenen prozentualen Minderung entschädigt werden sollen, und daß die für jedes Kind unter 14 Jahren zu zahlende Kinderbeihilfe von dem genannten Zeitpunkt ab auf vier Zehntel der jeweiligen niedrigsten staatlichen Kinderbeihilfe für Beamte zuzüglich des jeweiligen staatlichen Teuerungszuschlages festgesetzt worden ist.

Die vorgesehenen Wahlen wurden sämtlich durch Zuruf erledigt. Es wurden gewählt:

- für die Kreishebammenstelle als Mitglieder:
1. Frau Rittergutsbesitzer von Kleist-Jeseritz,
  2. Frau Kreisbaumeister Kneebahn-Belgard;
- als Stellvertreterinnen:

1. Frau Häger-Klempin,
2. Frau Ludwig, Fiora-Drogerie-Polzín.

Als Stellvertretendes Mitglied für die Kommission zur Feststellung der Befähigungsfähigkeit der Ortschaften des Kreises mit Militär an Stelle des aus dem Kreise verzoogenen Bürgermeisters Dr. Trietschmann, Herr Kaufmann Kasisk-Belgard.

Als Mitglied für das Wasserschauamt I für Herrn Dr. Trietschmann Herr Bürgermeister Müte-Belgard.



Als Mitglied für das Wasserschauamt II an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Administrators Stabenow-Burzlass Herr Rittergutsbesitzer von Bersen in Burzlass.

Als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Wichow Herr Lehrer Kühn-Wichow.

Schließlich nahm der Kreistag zustimmend Kenntnis von verschiedenen Mitteilungen, die der Herr Vorsitzende machte, insbesondere davon, daß der Kreisbeschluß beschloß, einen kleinen Rindviehstall für die Inhaber der landrätlichen und sonstigen Dienstwohnungen auf dem Kreishausgrundstück zu erbauen und die Mittel bereiten Fonds zu entnehmen.

Belgard, den 22. August 1923.

Der Kreisbeschluß.

Der Herr Oberpräsident hat den Antrag des Hermann Holtmann in Polzin auf Zulassung seines Sohnes Hermann als Viehaufläufer abgelehnt, weil derselbe erst 16 Jahre alt ist und er aus diesem Grunde als nicht geeignet zum Viehauflauf angesehen werden kann.

Belgard, den 24. August 1923.

Der Landrat.

**W. d. M. d. J. v. 3. S. 1923 — II G 2751, betr. Schutz nichtverbotener Versammlungen, Aufzüge usw.**

Es liegt Veranlassung vor, auf die genaue Beachtung des Ges. zur Umw. des Strafgesetzbuchs v. 23. 5. d. Jz. (RGBl. I S. 296) hinzuweisen. Danach wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft, wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, sowie wer bei diesen Anlässen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen.

Ich ersuche, die nachgeordneten Polizeibehörden anzuweisen, über die Durchführung des Gesetzes zu wachen und bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten.

Belgard, den 24. August 1923.

Der Landrat.

**Hengstföhrung 1923.**

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern gibt auf Grund der Polizeiverordnung betr. die Föhrung der Deckhengste vom 15. März 1909 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom selben Tag hierdurch folgendes bekannt:

Zu § 3 der Polizeiverordnung.

Auf der zum Kreise Franzburg gehörigen Insel Zingst und Halbinsel Darß sowie in den Kreisen Grimmen, Demmin, Anklam, Raminin, Greifenberg, Rugard, Regenwalde, Schibelbein, Belgard, Rublitz und Schläme dürfen Hengste kaltblütigen Schlages nur angeföört werden, wenn sie Genossenschaften, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragen sind, angehören und ausschließlich zum Bedecken der Stuten von Mitgliedern der betreffenden Genossenschaften benutzt werden.

Die für die bevorstehende Deckzeit zu förenden Deckhengste sind der geltenden Hengstföhrordnung gemäß bei der Landwirtschaftskammer in Stettin anzumelden, soweit dies nicht etwa bereits geschehen ist. Die Anmeldungen haben spätestens bis zum 5. September d. Jz. zu erfolgen. Anmeldeböheine können kostenlos von der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Nach Maßgabe der eingereichten Anmeldungen werden die Föhrungen möglichst im Oktober anberaumt, Zeit und Ort dafür alsbald öffentlich bekanntgegeben werden.

Etwaige Nachföhrungen (Artikel 9 der Ausführungsanweisung zur Hengstföhrordnung) können bei rechtzeitiger Anmeldung spätestens bis zum 5. Januar l. Jz. in der zweiten Januarhälfte bewirkt werden. Erforderlichenfalls

wird eine zweite Nachföhrung Ende Februar in Stettin anberaumt.

Möglichst mit der Anmeldung, sonst aber gelegentlich der Föhrungen ist der Deckgeldsatz anzugeben. Auch für die kommende Deckzeit dürfte nach dem Erachten der Landwirtschaftskammer das Deckgeld auf mindestens den Wert von 2 Ztr. Hafer festzusetzen sein.

Stettin, den 11. August 1923.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

**Invalidenversicherung.**

Vom 20. August 1923 ab gelten neue Marken mit neuen Lohnklassen und erhöhten Beiträgen:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
13	bis 2 160 000 M	800 M
14	" 4 320 000 "	1 400 "
15	" 6 480 000 "	2 000 "
16	" 8 640 000 "	2 800 "
17	" 11 880 000 "	3 600 "
18	" 15 120 000 "	4 800 "
19	" 19 440 000 "	6 000 "
20	" 23 760 000 "	7 600 "
21	" 29 160 000 "	9 200 "
22	" 35 640 000 "	11 000 "
23	über 35 640 000 "	14 000 "

Dazu treten vom 3. September 1923:

23	bis 43 200 000 M	14 000 M
24	" 51 840 000 "	17 000 "
25	" 61 560 000 "	20 000 "
26	" 72 360 000 "	24 000 "
27	" 84 240 000 "	28 000 "
28	" 97 200 000 "	32 000 "
29	über 97 200 000 "	37 000 "

Die Marken der bisherigen Lohnklassen 1 bis 13 dürfen für Zeiten nach dem 20. August d. Jz. nicht mehr verwendet werden. Sie können bis zum 31. Dezember 1923 bei der Post gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden. Bei der Landesversicherungsanstalt werden sie nicht umgetauscht.

**Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes.**

**A. Für ständig Beschäftigte.**

Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Vielfache des Entgelts, das für die einzelne Lohnperiode gewährt wird und zwar:

bei täglicher	Zahlung das 300 fache	des gezahlten, auf volle Mark abgerundeten Entgelts.
" wöchentlicher	" " 52 "	
" zehntäglicher	" " 30 "	
" vierzehntägl.	" " 26 "	
" monatlicher	" " 12 "	
" vierteljährl.	" " 4 "	

Außer dem Barlohn gehören auch Sachbezüge zum Entgelt (freier Unterhalt, einzelne Mahlzeiten, Wohnung, Feuerung, Landnutzung, Kleidung, Kartoffeln, Getreide u. a.). Den Wert der Sachbezüge setzt das Versicherungsamt fest. Bei der sprunghaft steigenden Geldentwertung ist darauf zu achten, daß für die Berechnung der Lohnklassen nicht etwa eine bereits überholte, sondern die letzte Bekanntmachung des Versicherungsamtes über den Wert der Sachbezüge benutzt wird.

**B. Für unständig Beschäftigte und für Hausgewerbetreibende.**

Für sie gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des Ortslohnes, wie er vom Oberversicherungsamt festgesetzt ist.



Arbeitgeber, die nicht rechtzeitig oder nicht ausreichende Marken verwenden, können mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 M bestraft werden.

Stettin, August 1923.

Der Vorstand  
der Landesversicherungsanstalt Pommern.

### Invalidenversicherung.

Nachdem der Ortslohn in dem Regierungsbezirk Köslin mit Wirkung vom 13. August 1923 anderweitig festgesetzt ist, sind für unständig Beschäftigte sowie für Hausgewerbetreibende für die Woche vom 13. bis 19. August Beitragsmarken in Lohnklasse 13 (320 M) und vom 20. August ab folgende Lohnklassen maßgebend:

#### a) männliche:

1. von 21 Jahren an im ganzen Regierungsbezirk Lohnkl. 19 (6000 M)
2. von 16 Jahren an im ganzen Regierungsbezirk Lohnkl. 18 (4800 M)
3. unter 16 Jahren im ganzen Regierungsbezirk Lohnkl. 16 (2800 M)

#### b) weibliche:

1. von 21 Jahren an in den Städten Köslin, Kolberg, Stolp sow. Stolpmünde und Rügenwaldermünde Lohnkl. 18 (4800 M)
2. von 21 Jahren an im übrigen Teil des Reg.-Bez. und von 16 Jahren an in den vorgenannten Orten Lohnkl. 17 (3600 M)
3. von 16 Jahren an außerhalb Köslin, Kolberg, Stolp, Stolpmünde, Rügenwaldermünde Lohnkl. 16 (2800 M)
4. unter 16 Jahren im ganzen Regierungsbezirk Lohnkl. 15 (2000 M)

Stettin, den 10. August 1923.

Der Vorstand  
der Landesversicherungsanstalt Pommern.

### Betrifft: Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichsmietengesetzes.

#### V. Nachtrag.

In Ergänzung der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 6. November 1922 und der Nachträge vom 21. Dezember 1922, 24. Januar, 22. März, 25. Mai und 23. Juli 1923 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

#### I.

A. Für die Gemeinde Borwerk besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.

2. für die Betriebskosten und zwar:  
die Müll- und Fäkalienabfuhr 30900 v. H.  
die Verwaltungskosten

a) für Wohnräume 576000 v. H.  
b) für gewerbliche Räume 720000 v. H.

3. Für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinschornsteingeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentualen Zuschläge erhoben.  
Hierzu sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten (einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen

a) Wohnräumen 2304000 v. H.  
b) gewerblichen Räumen 2880000 v. H.

5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 576000 v. H. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinigungsamt festgesetzt.

B. Für die ländlichen Ortschaften des Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Borwerk besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.

2. für die Betriebskosten einschl. Verwaltungskosten 216000 v. H.

3. für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinschornsteingeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentualen Zuschläge erhoben.

Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen

a) bei Wohnräumen 2016000 v. H.

b) bei gewerblichen Räumen 2520000 v. H.

5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 576000 v. H. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinigungsamt festgesetzt.

#### II.

Der dritte und vierte Satz des § 2 der Anordnung vom 6. November bzw. 21. Dezember 1922 wird aufgehoben.

#### III.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Belgard, den 25. August 1923.

Der Kreis Ausschuss.

### Bekanntmachung.

Die Finanzkasse ist am Montag, den 3. September d. Js.

geschlossen.

Belgard, den 28. August 1923.

Finanzamt.

### Bekanntmachung.

Die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt, betragen vom 1. September 1923 ab bei jeder nach dem 31. August 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn

1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 360 000 M (bisher 24 000 M), wöchentlich 86 400 M, täglich 14 400 M, für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 3 600 M,

2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 360 000 M (bisher 24 000 M), wöchentlich 86 400 M, täglich 14 400 M, für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 3 600 M,

3. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 240 000 M (bisher 160 000 M) wöchentlich 57 600 M, täglich 96 000 M, für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 24 000 M,

4. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Vorbungspauschalen) monatlich 3 000 000 M (bisher 200 000 M), wöchentlich 720 000 M, täglich 120 000 M, für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden 30 000 M.

Diese Ermäßigungen sind bei jeder nach dem 31. August 1923 erfolgenden Zahlung von nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenem Arbeitslohn zu berücksichtigen.



Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle tausend Mark nach unten abzurunden.

Der Arbeitgeber bleibt nach wie vor an die auf dem Steuerbuch für die Berücksichtigung vermerkte Zahl von Familienangehörigen gebunden, er kann z. B. nicht, wenn auf dem Steuerbuch die Ermäßigung für ein minderwertiges Kind vorgetragen ist, für ein inzwischen hinzugelommenes weiteres Kind, für das eine Ermäßigung auf dem Steuerbuch noch nicht vorgetragen ist, eine weitere Ermäßigung berücksichtigen. Die Fristen für die Verwendung der einbehaltenen Beträge, d. h. beim Marktenberfahren für das Einkommen und Entwerten der Steuermarken in den Einlagebogen der Steuerbücher, beim Ueberweisungsverfahren für die Abführung der einbehaltenen Beträge an die Finanzkasse, sind vom 1. September 1923 ab verkürzt worden. In den Fällen, in denen das Finanzamt bisher auf Antrag genehmigt hatte, daß die Verwendung monatlich einmal (bis zum 10. eines Monats) bzw. zweimal (bis zum 10. und 25. eines Monats) erfolge, sind künftig

- die Beträge, die in der Zeit vom 1. bis 10. eines Monats einbehalten worden sind, spätestens bis zum 15.,
  - die Beträge, die in der Zeit vom 11. bis 20. eines Monats einbehalten worden sind, bis zum 25. dieses Monats und
  - die Beträge, die in der Zeit vom 21. bis zum Schluß eines Monats einbehalten worden sind, bis zum 5. des folgenden Monats zu entrichten.
- Dies gilt also in gleicher Weise für das Marktenberfahren wie für das Ueberweisungsverfahren. Bei Krisenverhältnissen sind Zuschläge in Höhe des Restfaches des Rückstandes für jeden angefangenen halben Monat verwirkt.

Auf Grund des Gesetzes über die Bekämpfung der Betriebe haben industrielle, gewerbliche und Handelsbetriebe zu den oben bezeichneten Terminen außerdem das Doppelte der in der vorhergegangenen Monatsdelade einbehaltenen Steuerabzugsbeiträge als besondere Arbeitgeberabgabe, erstmalig am 15. September für die Zeit vom 1. bis zum 10. September 1923 zu entrichten. Diese Abgabe ist auch von denjenigen Arbeitgebern, die für ihre Arbeitnehmer Steuermarken verwenden, in bar oder durch Ueberweisung an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte oder die vom Landesfinanzamt bezeichnete Kasse abzuführen. Gleichzeitig haben diese Abgabepflichtigen der Kasse eine Bescheinigung zu übersenden, in der besichert wird, daß die abgeführten Beträge das Doppelte der in der Zeit (Monatsdelade), für die die Abführung erfolgt, vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeiträge ausmacht. Die Bescheinigung ist von Arbeitgeber oder von einer zur Vertretung seiner Firma rechtlich befähigten Person zu unterzeichnen. Krisenverhältnissen hat auch hier die oben bezeichneten Folgen.

Landesfinanzamt Stettin,

Ableitung für Weisz und Verkehrssteuern.

**Fahrradzentrale am hoh. Tor**

**Franz Laser**  
gibt billigst ab

**Continental**

**Bereifung**

und andere erstklassige Marken.

## Beschluß

des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard, vom 27. August 1923.

Die Höchstgrenze des Grundlohnes wird in Abänderung des Vorstandsbeschlusses vom 14. August 1923 vom 4fachen auf den 5fachen Betrag der vom statistischen Reichsamte regelmäßig veröffentlichten Reichsindexzahl der Lebenshaltungskosten festgesetzt.

Die vom statistischen Reichsamte am 20. 8. 23 veröffentlichte Reichsindexzahl ist auf volle Tausend nach oben abgerundet 751 000. Diese Zahl mit 5 vervielfacht ergibt 3 770 000 M als Höchstmaß des Grundlohnes.

Der weitere Lohnaufbau zum Betriebsbeschlusse vom 20. August 1923 ist unter Abänderung der Lohnstufen 21 bis 31 folgender:

Arbeitsverdienst auf den Kalendertag	Stufe	Grundlohn	Beitrag für den Kalendertag	
über 270	bis 310 000 M.	21	290 000 M.	20 400 M.
" 310	" 350 000	22	330 000	23 100 "
" 350	" 420 000	23	380 000	27 300 "
" 420	" 500 000	24	460 000	32 100 "
" 500	" 640 000	25	570 000	39 900 "
" 640	" 800 000	26	720 000	50 400 "
" 800	" 1 000 000	27	900 000	63 000 "
" 1 000	" 1 240 000	28	1 120 000	78 600 "
" 1 240	" 1 480 000	29	1 360 000	95 200 "
" 1 480	" 1 720 000	30	1 600 000	112 200 "
" 1 720	" 1 960 000	31	1 840 000	128 700 "
" 1 960	" 2 200 000	32	2 100 000	147 000 "
" 2 200	" 2 600 000	33	2 400 000	168 000 "
" 2 600	" 3 000 000	34	2 800 000	196 200 "
" 3 000	" 3 400 000	35	3 200 000	224 100 "
" 3 400 000 M.	"	36	3 600 000	252 000 "

Die vorstehenden Lohnstufen treten mit Wirkung vom 27. August 1923 ab in Kraft.

Zu diesem Beschlusse ist durch Beschluß des Oberversicherungsamtes Köbeln vom 21. August 1923 die Zustimmung erteilt worden.

Belgard, den 27. August 1923.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Carl Jesse, stellv. Vorsitzender.

Wir bitten hierdurch die Herren Arbeitgeber, uns den Arbeitsverdienst der bei ihnen versicherungspflichtig Beschäftigten bis 30. d. Mts anzugeben, um eine Berechnung möglich zu machen. Ergibt Meldung nicht bis zum genannten Tage, werden wir selbst verbindlich die Eingruppierung der Mitglieder vornehmen. Der Kasse steht auch das Recht zu, zur Ermittlung des an die Arbeitnehmer gezahlten Lohnes Einsicht in die Geschäftsbücher und Listen des Arbeitgebers zu nehmen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß das Flaggenspend von heute ab auf den jeweiligen Portobetrag eines einfachen Fernbriefes festgesetzt ist.

Der Vorstand.

**Für Pferde zum Schlachten**

und tierärztlich abgestempelttes Fleisch von notgeschlachteten Pferden zähle Berliner Tagespresse. Für Vermittlung zähle Provisions

**Max Kleinfeldt,**  
Reinbrecher 143.

**Würmol!**

das viel geforderte Wurm-mittel. Schmeckt fein! Wirkt ausgezeichnet! Zu haben bei **Gebr. Breidenbach,** Drogerie.

**Asthma - leiden heilbar.**

Behandlung durch Spezialarzt im **Ambulatorium Stolp** jeden Donnerstag vorm. von 9-1 Uhr Hotel Reichs-adler, Gentelpiaz.

**Manometer-Reparaturen**

führt seit 30 Jahren aus **A. E. Sckell, Stettin.**